

STEUERGESETZ DER GEMEINDE PONTRESINA

ERSTER ABSCHNITT

Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

*Zweck und
Steuerarten*

Soweit die Erträge des Gemeindevermögens und die übrigen Einnahmen zur Bestreitung der Ausgaben nicht ausreichen, werden nach Massgabe dieses Gesetzes folgende Steuern und Gebühren erhoben:

A) Allgemeine Steuern

- a) eine Steuer auf dem Einkommen und Vermögen,
- b) eine Quellensteuer,
- c) eine Kopfsteuer (aufgehoben),
- d) eine Aufwandsteuer.

B) Spezialsteuern

- e) eine Liegenschaftsteuer,
- f) eine Handänderungssteuer,
- g) eine Grundstückgewinnsteuer,
- h) eine Erbschaftsteuer,
- i) eine Schenkungssteuer,
- k) eine Hydrantensteuer / Nachtwächtertaxe,
- l) eine Vergnügungssteuer (aufgehoben),
- m) eine Hundesteuer,
- n) eine Katzensteuer (aufgehoben),
- o) eine Feuerwehrpflichtersatzsteuer.

C) Gebühren

Art. 2

Steuerfuss

Der Steuerfuss für die Einkommens- und Vermögenssteuern wird von der Gemeindeversammlung alljährlich bei der Beratung des Voranschlags für das folgende Kalenderjahr in Prozenten der einfachen Kantonssteuer fest-

gelegt.

Der Steueransatz für die weiteren allgemeinen Steuern, die Spezialsteuern und die Gebühren ergibt sich aus den Vorschriften dieses Gesetzes.

Art. 3

Steuerpflicht

Die Steuerpflicht für die allgemeinen Steuern in der Gemeinde ergibt sich in sinngemässer Anwendung der jeweils gültigen kantonalrechtlichen Vorschriften.

Art. 4

Ausnahmen und Ergänzungen der Steuerpflicht

Bei Besteuerung des im Ausland gelegenen Vermögens und des dort erzielten Einkommens kann der Gemeindevorstand in Härtefällen, oder wenn volkswirtschaftliche Interessen es rechtfertigen, Erleichterungen gewähren. Erlaubt das internationale, interkantonale oder interkommunale Recht die Besteuerung von Vermögen, Einkommen sowie Grundstückgewinn, Erbschaften und Schenkungen, deren steuerliche Erfassung in diesem Gesetz nicht vorgesehen ist, kann der Gemeindevorstand deren Erfassung auf dem Verordnungsweg einführen.

Art. 5

Doppelbesteuerung

Der Gemeindevorstand ist befugt, in Einzelfällen zur Vermeidung interkommunaler Doppelbesteuerung in Abweichung der Vorschriften dieses Gesetzes mit andern Gemeinden Sonderabmachungen zu treffen.

Für die Ermittlung der Besteuerungsanteile der Gemeinde bei interkantonal zu veranlagenden Steuerpflichtigen sind die Richtlinien des Kantons für die steuerrechtliche Behandlung solcher Fälle massgebend.

Art. 6

Veranlagung

Die kantonalen Veranlagungen und Entscheide gelten auch für die Gemeindesteuern. Die Gemeinde kann selbständige Veranlagungen vornehmen, insbesondere:

- a) soweit vom kantonalen Recht abweichende Bestimmungen zur Anwendung kommen,
- b) wenn eine kantonale Veranlagung nicht vorliegt.

Für die selbständige Veranlagung der Gemeinde und deren Eröffnung finden die Vorschriften des kantonalen Steuergesetzes sinngemäss Anwendung.

Mit dem Vollzug dieses Gesetzes wird das Finanzdepartement beauftragt.

Art. 7

*Einsprache-
verfahren*

Einspracheinstanz ist das Finanzdepartement.

Art. 8

*Rekurs-
verfahren*

Einspracheentscheide des Finanzdepartementes können in sinngemässer Anwendung der Vorschriften des kantonalen Steuergesetzes auf dem Wege des Rekurses an den Gemeindevorstand weitergezogen werden.

Art. 9

*Wieder-
erwägung*

Änderungen der kantonalen Veranlagung auf dem Wege der Wiedererwägung gelten unter Vorbehalt der in diesem Gesetz bestimmten Abweichungen vom kantonalen Steuerrecht auch für die Gemeindesteuern.

Bei selbständiger Veranlagung durch die Gemeinde sind die Vorschriften des kantonalen Steuergesetzes über die Wiedererwägung sinngemäss anwendbar. Wiedererwägungsgesuche sind durch das Finanzdepartement zu behandeln.

*Steuer-
bussen,
Nach- und
Strafsteuern
Ordnungs-
bussen*

Art. 10

Die Erhebung allfälliger Steuerbussen, Nach- und Strafsteuern sowie Ordnungsbussen erfolgt sinngemäss nach den Bestimmungen des kantonalen Steuergesetzes und seiner Vollziehungsverordnung.

Art. 11

*Steuerer-
leichterung
und Erlass*

Für Steuererleichterungen und Steuererlass in sinngemässer Anwendung der Vorschriften des kantonalen Steuerrechtes ist der Gemeindevorstand zuständig.

Art. 12

Steuereinzug

Der Einzug der Gemeindesteuern für Einkommen und Vermögen erfolgt für jedes Kalenderjahr im Laufe des Sommers.

Art. 13

*Fälligkeit
und
Verzugszins*

Die Steuern für Einkommen und Vermögen sind im laufenden Jahr auf die vom Finanzdepartement festgesetzten Termine zu entrichten.

Steuer- und Ordnungsbussen, Nach- und Strafsteuern werden 30 Tage nach der Rechnungsstellung fällig.

Alle übrigen Gemeindesteuern sind 30 Tage nach Ihrer Veranlagung, bzw. bei Einsprache nach Zustellung des Einspracheentscheides zur Zahlung fällig.

Bei der Erbschaftssteuer kann der Gemeindevorstand in besonderen Fällen, auf begründetes Gesuch hin, längere Zahlungsfristen oder Ratenzahlungen bewilligen, unter Anrechnung eines angemessenen Zinses.

Für Steuerbeträge, die nicht innerhalb der festgesetzten Zahlungsfristen entrichtet werden, ist ein Verzugszins zu berechnen, wenn dieser Zinsbetrag Fr. 10.-- übersteigt.

Art. 14

Geltung des kantonalen Rechts

Die Bestimmungen des kantonalen Steuergesetzes über den Steuereinzug finden im übrigen sinngemäss Anwendung.

Art. 15

Steuerstundung

Das Finanzdepartement kann Steuerstundungen in sinngemässer Anwendung des kantonalen Steuergesetzes bewilligen.

Art. 16

*Steuerrück-
erstattung*

Die Vorschriften des kantonalen Steuergesetzes sind sinngemäss auch für die Gemeindesteuern anwendbar.

Art. 17

*Steuer-
verjährung*

Die Vorschriften des kantonalen Steuergesetzes sind sinngemäss auch für die Gemeindesteuern anwendbar.

Art. 18

*Anwend-
barkeit*

Die Vorschriften dieses Abschnittes gelten grundsätzlich sowohl für die allgemeinen als auch für die Spezialsteuern.

ZWEITER ABSCHNITT

A) Allgemeine Steuern

a) Einkommens- und Vermögenssteuer

Art. 19

*Natürliche
Personen*

Die Erhebung der Einkommens- und Vermögenssteuern erfolgt sinngemäss nach den materiellen und formellen Bestimmungen des jeweiligen kantonalen Steuergesetzes und dessen Ausführungsbestimmungen, soweit das vorliegende Gesetz nichts anderes bestimmt.

Art. 20

*Juristische
Personen*

Die Besteuerung der juristischen Personen erfolgt nach den kantonalen Gesetzen. Die Gemeinde Pontresina erhebt Anspruch auf das Treffnis der Gemeinde aus dieser Besteuerung im Sinne der kantonalrechtlichen Vorschriften.

b) Quellensteuer

Art. 21

In sinngemässer Anwendung der Vorschriften des kantonalen Steuerrechtes erhebt die Gemeinde eine Quellensteuer.

Die Steuer wird auf Grund des Ansatzes erhoben, der für die Einkommens- und Vermögenssteuer gilt.

c) Kopfsteuer

Art. 22

aufgehoben

(Gemeindeversammlungs-Beschluss vom 01.05.2001)

d) Aufwandsteuer

Art. 23

Im Sinne der Vorschriften des kantonalen Steuergesetzes erhebt die Gemeinde eine Aufwandsteuer.

DRITTER ABSCHNITT

B) Spezialsteuern

e) Liegenschaftensteuer

Art. 24

*Steuer-
objekt*

Für alle Liegenschaften auf Gemeindegebiet ist jährlich eine Liegenschaftensteuer zu entrichten. Sie dient insbesondere zur Tilgung der an Verbauungen, Kanal- und Flusswuhren und Strassen aufgelaufenen Schuld sowie zur Erhaltung und Ergänzung erwähnter Werke. Steuerpflichtig sind dabei sowohl natürliche als auch juristische Personen.

(Gemeindeversammlungs-Beschluss vom 01.09.1972)

(Gemeindeversammlungs-Beschluss vom 01.05.2001)

Die Liegenschaftensteuer wird ohne Abzug von Schulden zu 0,7 Promille des Steuerwertes berechnet. Für juristische Personen erfolgt der Steuerbezug separat.

Die Steuer ist von demjenigen zu bezahlen, der am Ende des Steuerjahres Eigentümer, bzw. Nutzniesser ist. Für die vom Nutzniesser zu entrichtende Steuer haften Nutzniesser und Eigentümer solidarisch. Bei Neubauten, die Ende Jahr noch nicht bezugsbereit sind, wird die Liegenschaftensteuer erst ab dem Folgejahr erhoben.

(Gemeindeversammlungs-Beschluss vom 01.05.2001)

Die Liegenschaftensteuer ist im Sinne von Art. 129ff EG zum ZGB grundpfandgesichert.

(Gemeindeversammlungs-Beschluss vom 01.05.2001)

Art. 25

Steuerbefreiung

Von der Liegenschaftensteuer ist befreit das Grundeigentum der Stiftungen zu öffentlichen Schul- und Armenzwecken.

Stiftungen, Anstalten und Korporationen, die statuten gemäss und nach gewiesenermassen ausschliesslich gemeinnützigen Zwecken dienen, kann die Liegenschaftensteuer vom Gemeinderat ganz oder teilweise erlassen werden.

f) Handänderungssteuer

Art. 26

Steuerobjekt

Beim Wechsel von Grundeigentum auf Gemeindegebiet hat der Erwerber eine Handänderungssteuer vom objektiven Uebergangswert zu entrichten. Dem Grundeigentum gleichgestellt sind die selbständigen und dauernden Rechte im Sinne von Art. 779 und 780 ZGB. Im Grundbuch vorgemerkte Zubehör unterliegt beim Eigentumsübergang der Hauptsache an den gleichen Erwerber ebenfalls der Handänderungssteuer.

Art. 27

Ersatzwert

Wird der Uebergangswert nicht oder im Vergleich zu den laufenden Preisen offensichtlich zu niedrig angegeben, so ist auf den Verkehrswert abzustellen.

Bei Tauschgeschäften wird die Handänderungssteuer vom mittleren Wert der beiden Tauschobjekte erhoben. Bei wertmässig offensichtlich ungleichen Tauschgeschäften gilt der Wert des wertvolleren Tauschobjektes.

Art. 28

Gesell-

Als Handänderung gilt auch die Einbringung von Grund-

schaften

stücken in Gesellschaften mit oder ohne juristische Persönlichkeit und die Uebertragung eines Grundstückes auf ein Mitglied bei einer Liquidation, sowie die Veränderung in der Berechtigung am Gesamteigentum von Gesellschaften, welche durch den Ein- oder Austritt von Mitgliedern entsteht. Bei Gesamthandverhältnissen unterliegt der Besteuerung jedoch nicht der Gesamtwert des Grundeigentums, sondern nur die anteilmässige Verschiebung. Für die Berechnung der Steuer gelten, vorbehaltlich gegenteiligen Nachweises, die Wertanteile aller Gesamteigentümer als gleich gross.

Art. 29

Uebertragung von Aktien und Anteilen

Der Besteuerung unterliegt auch die Uebertragung von Aktien oder Anteilen von juristischen Personen, welche den Handel oder die Verwaltung von Immobilien zum Zweck haben oder zur Umgehung der Bestimmungen über die Handänderungssteuer gebildet wurden, sofern diese Rechtsgeschäfte sich bezüglich der Verfügungsgewalt über Grundeigentum tatsächlich und wirtschaftlich wie Handänderungen auswirken. Diese Bestimmung gilt auch für andere Rechtsgeschäfte, die sich auf die Verfügungsgewalt über Grundstücke tatsächlich und wirtschaftlich wie Handänderungen auswirken.

Art. 30

Steuerpflicht

Steuerpflichtig ist der Erwerber. Abweichende vertragliche Abmachungen werden berücksichtigt. In jedem Fall haften Veräusserer und Erwerber solidarisch für die Steuer.
Die Handänderungssteuer ist im Sinne von Art. 162 EG zum ZGB grundpfandgesichert.

Art. 31

Steueransatz

Der Ansatz für die Handänderungssteuer beträgt 2%. Von den jährlichen Handänderungssteuereinnahmen sind 15 % in den Wintersportfonds einzulegen.
(Gemeindeversammlungsbeschluss vom 13.12.2004)

Art. 32

Steuerbefreiung

Von der Handänderungssteuer sind befreit:

1. Erwerber aus Erbfolge und Erbteilung,
2. Abtretung an direkte Nachkommen auf Rechnung künftiger Erbschaft,
3. Handänderungen, die in Tauschform in einem Güterzusammenlegungs-, Landumlegungs- und Grenzbereinigungsverfahren nach den gesetzlichen Vorschriften durchgeführt werden,
4. Handänderungen zufolge freiwilligen Abtausches annähernd gleichartiger Grundstücke oder Teile von Grund-

- stücken, wenn diese Handänderungen der Verbesserung oder der Erleichterung der dauernden Bodennutzung dienen,
5. Die Uebertragung von Grundeigentum zufolge Heirat oder Aenderung des ehelichen Güterstandes,
 6. Handänderungen unter Ehegatten als unmittelbare Folge einer Ehescheidung oder Trennung,
 7. Handänderungen im Expropriationsverfahren,
 8. Der Erwerb von Grundeigentum auf dem Wege des Zwangsvollstreckungsverfahrens durch den Inhaber oder Bürgen einer Grundpfandforderung zu einem Preis, welcher die durch das Grundpfand gesicherte Kapitalforderung und Zins samt den Kosten der Verwertung und der Verteilung nicht übersteigt.
Die Steuerbefreiung besteht nicht zu Gunsten des Gläubigers, welcher die Grundpfandforderung zur Umgehung der Handänderungssteuer oder erst nach Stellung des Verwertungsbegehrens, bzw. Eröffnung des Konkurses, erworben hat.
 9. Die Umwandlung von Gesamthandverhältnissen in sol- solche anderer Art, aber gleicher personeller Zusammensetzung.

Art. 33

Gemeinnützige Institutionen

Wenn ein Grundstück in das Eigentum einer der in Art. 25 Abs. 1 dieses Gesetzes erwähnten gemeinnützigen Institutionen übergeht, so ist keine Handänderungssteuer zu entrichten.

Bei Erwerb durch juristische Personen ist Art. 25 Abs. 2 sinngemäss anzuwenden.

g) Grundstückgewinnsteuer

Art. 34

Steuerpflicht und Steueransatz

Die Gemeinde erhebt eine Grundstückgewinnsteuer.

Die Erhebung und Veranlagung derselben erfolgen in sinngemässer Anwendung des kantonalen Steuergesetzes, soweit auf Grund der allgemeinen Bestimmungen

dieses Gesetzes und der nachstehenden Bestimmungen nicht Sondervorschriften der Gemeinde zur Anwendung gelangen.

Der Steueransatz entspricht demjenigen des Kantons.

Art. 35

Anlagewert

Als Anlagewert bei Objekten, die aus Erbschaft übernommen wurden, gilt der Erbschaftssteuerwert und nicht der Übernahmewert im Erbteilungsverfahren.

h) Erbschaftssteuer

Art. 36

Steuerobjekt Gegenstand der Erbschaftssteuer ist jeder Vermögensanfall:

1. aus gesetzlicher, erbvertraglicher oder testamentarischer Erbfolge, sowie aus Vorbezügen auf Rechnung künftiger Erbschaft, sofern darauf nicht schon im Zeitpunkt der Übergabe die Schenkungssteuer erhoben wurde.
2. aus Schenkungen und Schuldenerlass auf den Todesfall hin,
3. aus Lidlohnzahlungen im Sinne von Art. 633 ZGB, sofern diese Leistungen nicht als Einkommen steuerlich erfasst wurden,
4. aus einer Mehrleistung des Pfrundnehmers gegenüber der Leistung des Pfrundgebers,
5. aus güterrechtlicher Auseinandersetzung beim Tod eines Ehegatten, soweit dem Überlebenden auf Grund eines Ehevertrages mehr zufällt, als er bei Unterstellung der Ehe unter die Regeln der Güterverbindung beanspruchen könnte,
6. aus dem infolge Todes fällig werdenden Betrag von Versicherungen aller Art zum Nominalwert, auch beim Bestehen von Begünstigungen im Sinne von Art. 76 ff des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag.

Art. 37

Steuerpflicht Die Erbschaftssteuer wird erhoben:

1. wenn der Erblasser im Zeitpunkt seines Todes in der Gemeinde Wohnsitz hatte oder im Kanton wohnender Gemeindegänger von Pontresina war, ausgenommen derjenige Teil des Vermögensanfalles, der in Grundstücken besteht, die nicht auf Gemeindegebiet liegen,
2. wenn der Vermögensanfall aus Grundstücken auf Gemeindegebiet oder dringlichen Rechten an solchen besteht.

Art. 38

Bewertung der Steuerobjekte Bei der Festsetzung des steuerbaren Erbanfalles sind die Vermögensgegenstände zu ihrem Verkehrswert zu taxieren. Landwirtschaftliche Grundstücke mit Einschluss der dazu gehörenden Ökonomiegebäude, der Wohnung des Betriebsleiters und der Fahrhabe sind zum Ertragswert einzusetzen.

Art. 39

*Steuer-
befreiung*

Von der Erbschaftssteuer sind befreit:

1. Vermächtnisse und Schenkungen auf den Todesfall hin zu gemeinnützigen und wohltätigen Zwecken, sofern nach kantonalem Steuergesetz ebenfalls eine Befreiung von der kantonalen Nachlasssteuer eintritt,
2. ein Betrag von Fr. 20'000.-- der einem unmündigen direkten Nachkommen und von Fr. 10'000.--, der einem mündigen direkten Nachkommen sowie den Adoptiv- und Stiefkindern und dem überlebenden Ehegatten zufällt,
3. Zuwendungen an Arbeiter, Angestellte und Dienstboten, sofern sie den Betrag von Fr. 5'000.-- nicht übersteigen,
4. alle weiteren Erbtreffnisse, Vermächtnisse und Schenkungen auf den Todesfall hin, die den Betrag von Fr. 3'000.-- nicht übersteigen.

Übersteigen jedoch die Zuwendungen gemäss Absatz 1 Ziffern 3 und 4 die steuerfreien Beträge um weniger als die zu berechnende Erbschaftssteuer, so wird das Steuer-treffnis in dem Masse herabgesetzt, dass den Erben oder Bedachten der steuerfreie Betrag ungeschmälert zufällt.

Von den Erben ausgerichtete Zuwendungen im Sinne von Absatz 1 Ziffern 1,3 und 4 sowie übernommene Auflagen, letztere in kapitalisierter Form, sind vom steuerbaren Erb-anfall der belasteten Erben in Abzug zu bringen.

Der vom überlebenden Ehegatten, den Kindern oder wei-teren Nachkommen bei der Teilung übernommene Haus-rat bis zum Verkehrswert von Fr. 25'000.-- ist steuerfrei.

Art. 40

*Berechnung
der Steuer*

Die Steuer wird nach dem Verwandtschaftsgrade der Be-züger und nach der Höhe des steuerpflichtigen Anfalles berechnet. Sie beträgt:

- 1/2% für die Nachkommen, Adoptiv- und Stiefkinder so-wie den überlebenden Ehegatten
- 2% für die Eltern
- 4% für die Grosseltern und den Stamm der Eltern
- 6% für den Stamm der Grosseltern
- 12% für alle übrigen Bezüger.

Übersteigt der Wert des Anfalles für den einzelnen Em-pfänger den Betrag von Fr. 20'000.--, so wird die Steuer erhöht:

bei einem Anfall von über Fr. 20'000.-- bis	40'000.--	um	1/10
bei einem Anfall von über Fr. 40'000.-- bis	60'000.--	um	2/10
bei einem Anfall von über Fr. 60'000.-- bis	80'000.--	um	3/10
bei einem Anfall von über Fr. 80'000.-- bis	100'000.--	um	4/10
bei einem Anfall von über Fr. 100'000.-- bis	120'000.--	um	5/10
bei einem Anfall von über Fr. 120'000.-- bis	140'000.--	um	6/10
bei einem Anfall von über Fr. 140'000.-- bis	160'000.--	um	7/10
bei einem Anfall von über Fr. 160'000.-- bis	180'000.--	um	8/10
bei einem Anfall von über Fr. 180'000.-- bis	200'000.--	um	9/10

bei einem Anfall von über Fr.200'000.-- um10/10
Für die Ermittlung des Zuschlages ist der gemäss Art. 39
Abs. 1 Ziffer 2 steuerfreie Betrag mitzubersichtigen.

Versteuert der Empfänger zur Zeit der Festsetzung der Erbschaftssteuer selbst ein Vermögen von über Fr. 100'000.--, so werden folgende Zuschläge erhoben: bei einem bisherigen Vermögen des Empfängers von Fr. 100'000.-- bis Fr. 500'000.-- 10% des massgebenden Steuerbetrages, bei einem bisherigen Vermögen des Empfängers von über Fr. 500'000.-- 20% des massgebenden Steuerbetrages.

Art. 41

*Renten,
Nutzniessung*

Renten und Nutzniessungen werden für die Berechnung der Steuer nach dem Lebensalter des Berechtigten oder nach der vorausbestimmten Dauer der Rentenleistung kapitalisiert. Die Steuer ist vom Rentenbezüger bzw. vom Nutzniesser zu bezahlen, während die entsprechende Belastung, sofern sie von einem Erben übernommen wird, kapitalisiert von dessen steuerpflichtigem Erbtrennis in Abzug gebracht wird.

Art. 42

*Steuer-
erklärung*

Für die Festsetzung der Erbschaftssteuer ist das amtliche Inventar für die kantonale Nachlass-Steuer massgebend. Falls nötig, kann die Gemeinde von den Erben ergänzende Angaben verlangen.

Art. 43

*Sicherung
der Steuer-
leistung*

Sind die Erben nicht in Pontresina wohnhaft oder erscheint aus anderen Gründen die Entrichtung der Steuer gefährdet, so ist das Finanzdepartement befugt, das Nötige zur Sicherung der Steuerleistung vorzukehren.

Art. 44

Haftbarkeit

Für die Entrichtung der Steuer sind die einzelnen Erben und Bedachten bis zur Höhe ihrer Erbquote bzw. ihres Vermächtnisses solidarisch haftbar. Ein amtlich ernannter oder von den Erben bestellter Erbschaftsverwalter sowie der Willensvollstrecker haften persönlich für die Erfüllung dieser Verpflichtungen.

i) Schenkungssteuer

Art. 45

In sinnemässiger Anwendung der Vorschriften des kanto-

nen Steuergesetzes erhebt die Gemeinde Pontresina eine Schenkungssteuer.

Art. 46

In Abweichung des Steuermasses des Kantons bemisst sich die Höhe der zu bezahlenden Schenkungssteuer nach dem Steuermass für die Gemeinde-Erbschaftssteuern, wobei ebenfalls der Verwandtschaftsgrad, die Höhe des Anfalles und das versteuerte Vermögen des Beschenkten im Zeitpunkt der Festsetzung der Schenkungssteuer massgebend sind.

k) Hydrantensteuer / Nachtwächtertaxe

Art. 47

Zum Ausbau und zur Tilgung der bisherigen Aufwendungen für Löscheinrichtungen, der *Feuerwehr im allgemeinen und deren Werke* wird eine Hydrantensteuer erhoben. Steuerobjekt sind die Gebäulichkeiten, wobei für die Bewertung derselben die Taxation für die Liegenschaftsteuer massgebend ist.

(Gemeindeversammlungs-Beschluss vom 01.09.72)

Der Steueransatz beträgt 0.6 Promille.

Im übrigen gelten die Vorschriften für die Liegenschaftsteuer.

Nachtwächtertaxe

Die Kosten für die Nacht- und Feuerwache werden wie folgt erhoben:

0.02 ‰ vom Gebäudesteuerwert und werden dem Gebäudebesitzer in Rechnung gestellt.

(Gemeindeversammlungs-Beschluss vom 29.10.87)

l) Vergnügungssteuer

Art. 48

(Aufgehoben gemäss Gemeindeversammlungsbeschluss vom 14.08.1989)

m) Hundesteuer

Art. 49

Steuerobjekt und Steueransatz

Gemeindeeinwohner, die Hunde halten, sind verpflichtet, der Gemeinde jährlich folgende Steuern zu entrichten:

Fr. 40.-- für einen Hund
Fr. 60.-- für einen zweiten Hund
Fr. 100.-- für jeden weiteren Hund

Art. 50

Steuerbefreiung

Für Hunde, die im öffentlichen Dienst eingesetzt werden (Hunde von Hirten, Nachtwächter, Polizisten, Landjäger, Lawinenhundeführer, Jagdaufseher etc.) wird keine Steuer erhoben.

Art. 51

Steuerermässigung

Für Hunde, die ausserhalb des Dorfrayons gehalten werden, reduziert sich die Steuer für den ersten Hund um 50%.

Die örtliche Begrenzung des Dorfrayons wird vom Gemeindevorstand vorgenommen.

Für Hundezüchter und in andern Spezialfällen ist der Gemeindevorstand berechtigt, die Steuer teilweise oder ganz zu erlassen.

Art. 52

Zeitliche Bemessung

Die Steuer wird für ein Kalenderjahr erhoben. Bei späterem Erwerb des Hundes oder bei Verlust der Haltereigenschaft während des Kalenderjahres wird die Steuer für die Zeit der Tierhaltung erhoben, und zwar für jeden Monat 1/10 der Jahressteuer, mindestens aber für drei Monate.

Für nur vorübergehend gehaltene Hunde ist die Steuer geschuldet, wenn sich das Tier mehr als drei Monate im Jahr in Pontresina aufhält. Für junge Hunde beginnt die Steuerpflicht vom 4. Monat seit Geburt an.

Art. 53

Steuerveranlagung und Steuereinzug

Die Steuerveranlagung und der Steuereinzug erfolgen durch das Finanzdepartement.

n) Katzensteuer

Art. 54

aufgehoben

o) Feuerwehrpflichtersatzsteuer

Art. 55

Die Feuerwehrpflichtersatzsteuer wird nach Massgabe der Gemeindeverordnung über die Feuerpolizei und das

Feuerwehrwesen erhoben.

VIERTER ABSCHNITT

C) Gebühren

Die Gebühren richten sich nach den einschlägigen Gesetzesvorschriften der Gemeinde Pontresina.

FÜNFTER ABSCHNITT

Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 64

*Inkraft-
treten*

Dieses Gesetz tritt auf den 1. Januar 1965 in Rechtskraft und ersetzt das Gemeinde - Steuergesetz vom 12. April 1947 mit Teilrevision vom 31. März 1962, sowie das Gemeindegesezt über die Grundstückgewinnsteuer vom 11. Oktober 1963.

Pontresina, den 2. April 1965

Der Gemeindepräsident:

Otto Largiadèr

Der Gemeindeaktuar:

Mathis Roffler